

strittigen Fragen hatten die Städte dem Druck des Königs nachgegeben¹⁾. Nach den Unterfertigungen zu schließen hatte er die Besprechungen durch die Bischöfe von Lübeck und Bamberg, sowie durch den Landgrafen von Leuchtenberg führen lassen²⁾.

Damit war in der „Heidelberger Stallung“³⁾ nach jahrelangem Bemühen ein Landfriede Tatsache geworden, in dem beide Gruppen dem äußeren Anschein nach als gleichberechtigt vereinigt waren; inhaltlich aber waren ihre Bestimmungen gerade in den für die Städte wichtigsten grundlegenden Artikeln günstiger für die Fürsten, weniger zweckmäßig und freundlich den Städten. Gewiß war sie zustande gekommen nur unter starker Mitwirkung des Königs; aber in ihrer rechtlichen Form gab sie sich als eine fürstlich-städtische Landfriedenseinung.

Darin lag ihre Schwäche. Es fehlte der „Stallung“ die förmliche Teilnahme des Königs, die ihr allein die rechtsverbindliche Kraft einer Reichssatzung geben konnte. Ihr diese zu verschaffen wird der Wunsch aller Friedensfreunde, auch des Pfalzgrafen, gewesen sein. Denn ihm war die Heidelberger Stallung die Krönung seiner Bemühungen um einen Landfrieden, der ihm weitreichenden Einfluß auf die Reichspolitik gewähren sollte⁴⁾. Anscheinend auf Bitten der Stallungsteilnehmer und auf Vortrag durch den Kanzler *bevestete und bestetigte* der König unterm 25. Juli die Stallung⁵⁾; ~~er~~ erhob sie damit zu bindendem Reichsrecht.

Darf man aber trotzdem aus der Vorgeschichte der Stallung wie aus der Form ihrer „Bestätigung“ — deren schmuckloser Kürze, dem Fehlen einer Strafbestimmung, der Beschränkung auf die Androhung der königlichen Ungnade, ihrer rein geschäftsmäßigen Unterfertigung, die kein *ad mandatum domini regis*, sondern lediglich ein *per dominum Lampertum Bambergensem episcopum cancellarium* enthält — darf man daraus entnehmen, daß der König die Heidelberger Stallung nur als Notbehelf und Zwischen-

¹⁾ Quidde S. 148—154. — Bürgeraufnahme: RTA. 1 Nr. 245; Nr. 246 art. 13. Quidde S. 206f. art. 2—2f. und S. 209 art. 2—2g. — Besitz- und Rechtsstand: RTA. 1 Nr. 246 art. 14. Quidde S. 205f. art. 1—1d u. S. 208f. art. 1—1c.

²⁾ RTA. 1 S. 437, 9ff.; 37f.

³⁾ RTA. 1 Nr. 246. Weizsäcker in RTA. 1 S. 423—425. Lindner 1 S. 227—230: Waffenstillstand. Quidde S. 126—166. Messerschmidt S. 87—94. E. Asche, Der Landfrieden unter König Wenzel (1914) S. 83—88.

⁴⁾ DA. 5 S. 120f.

⁵⁾ RTA. 1 Nr. 244.